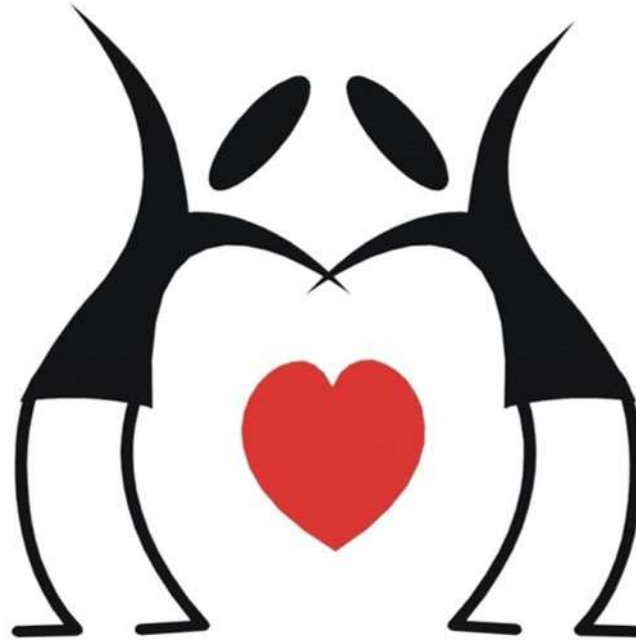


Herz und Hand

Nachbarschaftshilfe Karben e.V.



Helfen macht Freu(n)de
www.herzundhand-karben.de

Satzung

Herz und Hand Nachbarschaftshilfe Karben

Satzung

Herz und Hand Nachbarschaftshilfe Karben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Herz und Hand Nachbarschaftshilfe Karben. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main wird er den Namen Herz und Hand Nachbarschaftshilfe Karben e. V. tragen. Als Kurzform: Herz und Hand Karben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61184 Karben.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - b. Die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
 - c. Die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht:
 - a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen.
 - b. Entlastung pflegender Angehöriger (mit Ausnahme der Körperpflege), soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis § 53 AO gehören.
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, etc.
 - d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung, beispielsweise aus dem Krankenhaus.
 - e. Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 - f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe.
 - g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren.
 - h. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert Angebote der Beratung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung eingelöst werden und sind nicht übertragbar oder vererbbar. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Die Mitgliedschaft von Kindern ist nur möglich, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist.
 - b. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
 - d. Aktive Mitglieder werden für ihre Vereinstätigkeiten gemäß Ehrungsordnung ausgezeichnet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - b. bei-juristischen Personen mit der Auflösung;
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung (der Austritt ist jederzeit möglich);
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereins-interesse ernstlich gefährden würde.- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu beziehen;.
 - e. durch Auflösung des Vereins
3. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und im Aushang im Geschäftslokal des Vereins (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) ein. Weiterhin wird die Einladung auf der Homepage von "Herz und Hand Karben" veröffentlicht.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungs- oder Ehrungsordnung-Änderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstands.
 - d. Wahl des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a. Den Haushaltsplan des Vereins.
 - b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - c. Die Aufgaben des Vereins.
 - d. Die Anzahl der Beisitzer/innen.
 - e. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
 - f. Beteiligung an Gesellschaften.
 - g. Aufnahme von Darlehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Der/dem Vorsitzenden.
 - b. Der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Der/dem Schriftführer/in.
 - d. Der/dem Kassierer/in.
 - e. Der/dem Pressereferenten/in.
 - f. Der/dem Büroleiter/in.
 - g. Ein bis vier Beisitzer/innen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die (der) Vorsitzende.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind Ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 8 Ehrungsordnung

1. Langjährig aktive Mitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung geehrt und ausgezeichnet. Die Regularien sind in der Ehrungsordnung, Anlage 1, Stand Mai 2019, festgelegt. Eine Änderung unterliegt den Regeln einer Satzungsänderung, die im § 6 unter 4. festgelegt sind.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Karben mit der Verpflichtung übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für die Sozialarbeit in Karben im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse vom Herz und Hand-Aufnahmeantrag erfasst und verarbeitet.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. und Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. In Print- und Digital-Publikationen berichtet der Verein u. a. über seine Tätigkeiten, Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die am 10. Mai 2005 stattfindende Gründungsversammlung beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2016 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2019 beschlossen.

Anlage zur Satzung vom 10.05.2019 - Ehrungsordnung für langjährig aktive Vereinsmitglieder von Herz und Hand

Ausgezeichnet werden

treue, aktive Mitglieder und Freunde die den Verein langfristig unterstützt haben.

Bewertungskriterien

Für geleistete Dienste gemäß der vom Verein geführten Punktedatei in Bezug zu der Vereinszugehörigkeit sind zu bewerten.

Leistungsstufe 1: 400 Punkte
und einer Zugehörigkeit von 3 Jahren.

Leistungsstufe 2: 700 Punkte
und einer Zugehörigkeit von 5 Jahren.

Leistungsstufe 3: 1200 Punkte
und einer Zugehörigkeit von 10 Jahren.

Leistungsstufe 4: 2000 Punkte
und einer Zugehörigkeit von 20 Jahren.

Für besondere Verdienste nach einer angemessenen Zugehörigkeit.

Wie soll ausgezeichnet werden?

Ehrung durch den Vorstand in einem angemessenen Rahmen. Überreichung einer Urkunde und Anstecknadel (Höhe 3,24 cm, Breite 2 cm) die als Auszeichnung getragen werden kann.

Wann soll ausgezeichnet werden?

Auszuzeichnende Mitglieder jeweils bei Erreichen der Ziele auf der kommenden Jahres Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier oder ähnlichen Veranstaltungen.

Beispiel Anstecknadel Leistungsstufe 4,
vergrößerte Darstellung.

Herz und Hand

Nachbarschaftshilfe Karben e.V.



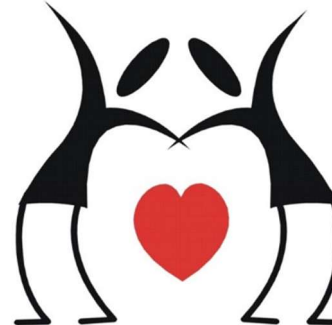
Helfen macht Freu(n)de



Beispiel Anstecknadel für besondere Verdienste,
vergrößerte Darstellung

Herz und Hand

Nachbarschaftshilfe Karben e.V.



Helfen macht Freu(n)de



